

1210 – Eine rechtshistorische Übersicht

Literatur: CARONI PIO, Privatrecht: Eine sozialhistorische Einführung, Basel 1988; COING HELMUT, Epochen der Rechtsgeschichte in Deutschland, 3. Aufl., München 1976; FÖGEN MARIE THERES, Römische Rechtsgeschichten: Über Ursprung und Evolution eines sozialen Systems, Göttingen 2002; HATTENHAUER HANS/BUSCHMANN ARNO, Textbuch zur Privatrechtsgeschichte der Neuzeit mit Übersetzungen, 2. Aufl., München 2008; KLEINHEYER GERD/SCHRÖDER JAN, Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten – Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft, 5. Aufl., Heidelberg 2009; KROESCHEL KARL, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I, 11. Aufl., Hamburg 1999; MEDER STEPHAN, Rechtsgeschichte: Eine Einführung, 2. Aufl., Köln/Böhlau 2005; SCHLOSSER HANS, Neuere Europäische Rechtsgeschichte: Privat und Strafrecht vom Mittelalter bis zur Moderne, München 2012; SCHOTT CLAUDIETER/THIER ANDREAS/SENN MARCEL, Materialien zur Rechtsgeschichte, Bd. 3, Zürich 1998; SENN MARCEL, Rechtsgeschichte – ein kulturhistorischer Grundriss, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2007; WESEL UWE, Geschichte des Rechts, 2. Aufl., München 2001; WILLOWEIT DIETMAR, Historische Grundlagen des Privatrechts, 3. Teil: Das Eigentum, in: JuS (Juristische Schulung; Zeitschrift für Studium und Referendariat) 1977, S. 429 ff.; ZEUMER KARL, Heiliges römisches Reich deutscher Nation: Eine Studie über den Reichstitel, Weimar 1910; DERS., Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, 2. Aufl., Tübingen 1913.

§ I – Rahmenbedingungen

Diese Übersicht dient der Veranschaulichung der rechtlichen Situation um das Jahr 1210. Um eine angemessene wissenschaftliche Erfassung der Materie zu ermöglichen, wird der zeitliche Horizont allerdings auf die Jahre 1180 bis 1230 erweitert.

In geografischer Hinsicht soll mehrheitlich der Südwesten der heutigen Bundesrepublik Deutschland betrachtet werden. Es scheint jedoch durchaus sinnvoll, diesen engen Raum auf ganz Mitteleuropa auszudehnen: Einerseits teilten die Menschen in Mitteleuropa im Hochmittelalter ähnliche Rechtsprinzipien, andererseits erleichtert es den Umgang mit den Quellen.

§ II – Rechtliche Entwicklungen im Frühmittelalter

Im Jahre 476 n. Chr. wurde der letzte legitime römische Kaiser im Westen, *Julius Nepos* (430-480), abgesetzt, womit das weströmische Weltreich (*Imperium Romanum*) faktisch unterging. Die Kontrolle über die verschiedenen Provinzen in Mitteleuropa übernahmen nun die germanischen Stammesfürsten, welche vorher unter der Oberherrschaft des römischen Kaisers gestanden hatten.

In diesen nunmehr autonomen Stammesgebieten entstanden im Frühmittelalter die sogenannten *Leges*, die germanischen Rechtssammlungen. Bei diesen *Leges* handelte es sich um Kompilationen von ehemals mündlich tradiertem Stammesrecht, welches nun schriftlich festgehalten und mit römischen Rechtsfiguren ergänzt wurde. Diese *Akkulturation*, die Assimilation und Fusion zwischen dem römischen und dem germanischen Rechtsdenken, hatte schon früher in den germanischen Provinzen des *Imperium Romanum* begonnen.

Die *Leges* entfalteten nur für die Angehörigen des jeweiligen Stammes – unabhängig von ihrem Aufenthaltsort – unmittelbare Geltung; es galt das *Personalitätsprinzip*. Zum Vergleich: In modernen Rechtsordnungen gilt das *Territorialitätsprinzip*, d.h., das Recht eines Staates gilt für alle, die sich auf dem jeweiligen Staatsgebiet aufhalten.

Das nun schriftlich festgehaltene Recht ermöglichte die Textinterpretation und so wurde das Recht im Frühmittelalter von rechtskundigen *Weisen* gefunden, welche das Recht aus den *Leges weissagten*. Es entstand die Rechtswissenschaft, welche in jener Zeit teilweise von geschulten Juristen, hauptsächlich aber von Priestern getragen wurde.

Die zentrale Herrscherfunktion im Frühmittelalter war die Friedenssicherung; die *Iurisdictio* war die Macht, das Recht zu sagen. Allerdings gibt es nur sehr wenige Überlieferungen, wonach die *Leges* tatsächlich angewendet wurden; sie galten wohl weithin bloss der programmatischen Demonstration der Qualität der Herrschaft, als Prestigeattribut für die jeweiligen Herrscher, welche sich so in einer Reihe mit den grossen römischen Kaisern darstellen konnten.

Aufgrund der Tatsache, dass das Recht im Frühmittelalter vor allem in den Händen geistlicher Gelehrter lag, gewann die religiöse Komponente schon früh an Bedeutung. Bereits um 420 n. Chr. hatte *Augustinus von Hippo* (354-430) erste Überlegungen dazu angestellt, welche im Hochmittelalter *Thomas von Aquin* (1225-1274) zu seiner berühmten Normtrias weiterentwickelte: Er teilte das Recht in die *Lex Aeterna* (göttliches Weltrecht), *Lex Naturalis* (für den Menschen erkennbares göttliches Recht; etwa die *Zehn Gebote*) und *Lex Humana* (das Recht der Menschen) ein (Anlehnung auch an *Ivo von Chartres*, 1040-1115).

§ III – Die Wiederentdeckung des römischen Rechts

In den Jahren 528 bis 534 n. Chr. wurde im oströmischen Imperium (*Byzanz*) im Auftrag des damaligen Kaisers *Justinian I.* (482-565) das klassische römische Recht gesammelt und in einem umfassenden Gesamtwerk festgehalten, dem *Corpus Iuris Civilis (CIC)*.

Der CIC bestand aus vier Teilen: Erstens der *Codex Iustinianus*, welcher eine Sammlung der Kaisergesetze (*Constitutiones*) seit Kaiser *Hadrian* (117-138) enthielt; zweitens die *Digesta* oder *Pandectae*, eine Sammlung klassischer römischer Jurisprudenz und Gutachten der grossen römischen Juristen; drittens die *Institutiones*, ein Lehrbuch über das römische Recht, welches vom römischen Juristen *Gaius* (130-180) verfasst wurde und viertens die *Novellae*, die kaiserlichen Nachtragsgesetze.

Bemerkenswerterweise wurde der CIC in Westeuropa, also in den Gebieten des ehemaligen Imperium Romanum, so gut wie überhaupt nicht rezipiert, und so ging das Wissen um das klassische römische Recht im Westen praktisch vollständig verloren.

Gegen Ende des 11. Jahrhunderts wurde der CIC allerdings wiederentdeckt und die mittelalterlichen Gelehrten machten sich daran, das Werk zu studieren. Zu diesem Zweck wurde im Jahre 1088 die erste Universität Europas in Bologna gegründet, die sich ausschliesslich mit der wissenschaftlichen Erfassung des CIC befasste. Der erste grosse Rechtsgelehrte, welcher Vorlesungen über das römische Recht hielt, war *Irnerius* (1050-1130). Er hatte vier Schüler, die *Quatuor Doctores*, welche dem deutsch-römischen Kaiser *Friedrich I. Barbarossa* (1122-1190) als wichtige Berater dienten.

Das römische Recht gewann durch das grosse Interesse Friedrich I. rasch an Bedeutung und bald entstanden weitere Universitäten in Europa, welche sich damit beschäftigten (etwa Paris um 1150 oder Oxford 1167). Die sogenannten *Glossatoren* kommentierten den antiken Text des CIC mit eigenen Interpretationen, welche für die Rechtspraxis von vermeintlich grosser Bedeutung waren. Die *Glossa Ordinaria*, das Hauptwerk des Bologneser Rechtslehrers *Accursius* (1181-1259), hielt man sogar für so bedeutend, dass sie den Merksatz „*quicquid non agnoscit glossa, nec agnoscit curia*“ prägte (lat. „was die Glosse nicht anerkennt, wird auch vom Gericht nicht anerkannt“).

Mittels der *scholastischen Methode* versuchten die Glossatoren den antiken Text des CIC, welcher für sie schon fast von *religiöser* Autorität war, auf die Verhältnisse des Hochmittelalters anzupassen. Dazu versuchten sie aber immer durch blosser Auslegung eine gangbare Lösung zu finden, was in der Tat selten gelang; das römische Recht übte darum nur mittelbar Einfluss auf den Alltag und das Leben der Menschen in Mitteleuropa aus.

§ IV – Die Bedeutung des kanonischen Rechts

Das Recht im Mittelalter wird in der Rechtswissenschaft in drei Säulen erfasst: Erstens das römische Recht (*Ius Civile*), zweitens das allgemeine Gewohnheitsrecht (*Ius Commune*) und drittens das kanonische Recht (*Ius Canonicum*).

Die wichtigste dieser Rechtsquellen war das Gewohnheitsrecht. Dieses war den anderen beiden Rechtsquellen übergeordnet, wobei das kanonische Recht stets eine gewisse Sonderstellung einnahm (z.B. kirchliches Zinsverbot). Diese Sonderstellung rührte einerseits daher, dass die römische Kirche beim Zusammenbruch des Imperium Romanum die einzige universale Institution mit eigenem Recht war und über die darauffolgenden Jahrhunderte ihren Einfluss auf die Fürstentümer Europas festigen konnte. Die Kirche erhob andererseits schon früh den Anspruch, die einzige Institution zu sein, die den Menschen den ewigen Seelenfrieden bringen könne, weshalb das kanonische Recht für alle Angehörigen der christlichen Konfession verbindlich galt. Davon abgesehen war die Rechtswissenschaft zu der Zeit zum grössten Teil in den Händen der Priester (siehe § II auf Seite 2), was im 7. Jahrhundert den Grundsatz „*Ecclesia vivit iure romano*“, die Kirche lebt nach römischem Recht, begründete.

Das kanonische Recht hatte allerdings eine nicht unerhebliche Unzulänglichkeit, nämlich die Pluralität der Quellen. Es stützte sich auf die Bibel, Schriften der Kirchenväter, Erlasse und Entscheide der Päpste und Bischöfe oder Beschlüsse der Konzile und Synoden. Daraus ergaben sich Widersprüche zwischen den pastoralen Zielen und schlichten Ordnungsnormen, Widersprüche innerhalb der Institution und schliesslich Kollisionen mit dem weltlichen Recht.

Um diese Probleme zu lösen, wurden verschiedene Massnahmen getroffen, von welchen die Vereinheitlichung der Textmassen zum *Corpus Iuris Canonici* im 13. Jahrhundert die wohl bedeutendste war. Gleichzeitig wurde der Primat der päpstlichen Gesetzgebung eingeführt und Kollisionsnormen geschaffen, welche bei Widersprüchen zwischen kirchlichem und weltlichem Recht zur Anwendung gelangten.

Die wachsende Macht der Kirche wurde besonders von den deutsch-römischen Kaisern mit Argwohn betrachtet; die Stauferzeit im 12. und 13. Jahrhundert stellt dabei den Höhepunkt dieses Konfliktes dar. Friedrich I. Barbarossa war der erste Kaiser, der seine Herrschaft ausschliesslich auf römisches Recht abstützte. Am Reichstag von Roncaglia im Jahre 1158 beschloss er sodann den Grundsatz „*quod principi placuit, legis habet vigorem*“, was der Herrscher beschliesst, hat Gesetzeskraft. Ausdruck der Spannungen zwischen Kaiser und Papst war auch der Investiturstreit, der im 11. und 12. Jahrhundert tobte und mit dem Gang Heinrichs IV. (1050-1106) nach Canossa im Jahre 1077 einen Höhepunkt fand.

§ V – Die Feudalgesellschaft im Hochmittelalter

Die wichtigste Rechtsquelle im Hochmittelalter war das Feudalrecht. *Feudalismus* (lat. *Feudum* = „Lehngut“), bzw. das Feudalsystem, bezeichnet eine Form der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Ordnung, in welcher eine adelige Oberschicht vom Herrscher (Kaiser oder König) lehnsrechtlich mit Grundherrschaft sowie politischen und gesellschaftlichen Vorrechten ausgestattet wird. Der Feudalismus war in West- und Mitteleuropa im Hoch- und Spätmittelalter durch das Lehnswesen geprägt. Durch die feudale Grundherrschaft erlangte die Oberschicht die volle Überlegenheit über die anderen Schichten, die teils in weitere feudale Stufen geordnet waren oder teils als Untertanen (*Hintersassen*, *Hörige*, *Leibeigene*) ausserhalb des eigentlichen Lehnsverbandes standen; eine strenge Hierarchie von Treuebeziehungen (Heer- und Hoffahrten) hielt das System zusammen.

Die Leibeigenschaft bedeutete für die Einzelnen Untertanen grosse Unmündigkeit: Die Vermögenswerte der Leibeigenen gehörten den Herren (sie traten auch die Erbschaft der Leibeigenen an), die Herren verfügten über die Arbeitskraft der Leibeigenen (insbesondere Frondienste) und die Freizügigkeit der Leibeigenen war eingeschränkt. Zudem durften diese nicht ohne Weiteres heiraten; sie brauchte das Einverständnis ihrer Herren.

Es gab verschiedene Abstufungen der Leibeigenschaft. Die *Eigenleute* waren schollengebunden und dienten ihren Herren direkt auf deren Gutshöfen. Die *Halbfreien* dagegen führten die Höfe ihrer in der Stadt lebenden Herren und mussten Zinsen an diese abliefern. Daneben gab es auch *freie Bauern*. Diese wiederum wurden in *Altfreie* und *Rodungsfreie* unterteilt. Die Altfreien sassen auf eigenem Boden, die Rodungsfreien siedelten in entlegenen Gebieten (z.B. in hochalpinen Tälern) und wurden dafür von gewissen Lasten befreit, erhielten Freizügigkeit und Selbstverwaltungsrechte.

Neben dem Feudalsystem ist besonders im Hochmittelalter der Aufstieg der Städte zu beobachten. Der Ausspruch „*Stadtluft macht frei*“ ist dabei durchaus wörtlich zu nehmen: Unfreie, die vom Land in die Stadt zogen, wurden nach einer gewissen Zeit (üblicherweise etwas mehr als ein Jahr) frei, falls ihre Herren sie nicht zurückforderten. Die Grundlage der städtischen Genossenschaft war die Freiheit der Bürger, die einzige Verpflichtung gegenüber den Stadtherren war die Bezahlung des Grundzinses für den Baugrund. Diese Faktoren übten eine grosse Anziehungskraft auf die Landbewohner aus und es kam in der Folge, besonders während der Agrarkrise um 1450, zu einer regelrechten *Landflucht*.

Was das Stadtrecht besonders bemerkenswert macht, ist die Tatsache, dass dort bereits während dem Hochmittelalter ein breitgefächertes Gebots- und Verbotsrecht entstand.

§ VI – Das Gerichtsverfahren im Hochmittelalter

Da Konflikte ein sozio-biologisches Grundphänomen sind, waren sie natürlich auch im Hochmittelalter ein Problem für das gesellschaftliche Zusammenleben. Besonders problematisch war im Mittelalter, dass eine Eskalation in den meisten Fällen mit Rache oder *Fehde* endete. Dies war auch ein Ausdruck des im Frühmittelalter entstandenen Personalitätsprinzips (siehe § II auf Seite 2); das Element der *Vergeltung* war dabei für die Adligen von besonders grosser Bedeutung. Wegen dem Vergeltungsgedanken enthalten die germanischen Leges ausführliche Bussenkataloge; jede Verletzung zog eine Bussgeldzahlung an die geschädigte Sippe nach sich; sogar der Tod eines Menschen wurde mit einer Busse aufgewogen.

Im Übergang zum Hochmittelalter wurde das Bussenwesen langsam durch spezielle Verfahrensformen abgelöst. Anstelle des finanziellen Ausgleichs traten nun die regulierten Kampf- und Spielformen, welche sogenannte *Ordale* – Gottesurteile – herbeiführen sollten. Dabei diente der Fürst als Richter, welcher den Prozess überwachte. Der Prozess war stark formalisiert, d.h., es mussten genau vorgegebene Regeln eingehalten werden. Im zwischen 1220 und 1230 in Magdeburg entstandenen *Sachsenspiegel* des Ritters *Eike von Repgow* (1180-1233) sind diese Prozessformen in Bildern detailliert wiedergegeben; wurde die Formel nicht eingehalten, war der Prozess ungültig.

Gleichzeitig entwickelte sich im Mittelalter ein dualistisches Gerichtsmodell, in welchem zwischen Richter und Urteiler unterschieden wurde. Der Richter war jeweils ein Herrschaftsvertreter, welcher das Verfahren leitete. Die Urteiler waren *Schöffen*, ehrenamtliche *Richter*, die der lokalen Bevölkerung entstammten und das Urteil sprachen.

Obwohl der mittelalterliche Prozess die Fehde eigentlich endgültig hätte unterbinden sollen, war diese weiterhin ein beliebtes Mittel der Adligen zur Streitbeilegung. Dieser Entwicklung versuchten schliesslich sowohl die deutsch-römischen Kaiser, als auch die Kirche mit den sogenannten *Gottesfrieden* oder *Landfrieden* entgegenzuwirken. Diese Erlasse, welche immer wieder erneuert wurden, untersagten explizit das Austragen von Fehden.

An dieser Stelle drängt sich die Anmerkung auf, dass die sogenannten *Talionsstrafen* – äusserst grausame spiegelnde Strafen – erst in der Frühneuzeit aufkamen. Die Sühne- und Abschreckungsfunktion, das *Theater des Schreckens*, wie der Strafprozess zeitgenössisch bezeichnet wurde, kam erst mit der theokratischen Straftheorie auf, welche in der stark religiös geprägten Gesellschaft der Frühneuzeit entstand. Letztere war von der materiellen Wirklichkeit des *Teufels* überzeugt. Die Strafe erhielt dadurch eine magisch-religiöse Dimension, welche nicht vergleichbar ist mit der Ausgleichs- und Friedenserhaltungsfunktion der Strafe im Mittelalter.

§ VII – Der Süddeutsche Raum um das Jahr 1210 im Besonderen

Nach einhelliger Meinung der Wissenschaft war im Süden der heutigen Bundesrepublik Deutschland während des Hochmittelalters im Alltag der Menschen vor allem das Gewohnheitsrecht und das kanonische Recht von Bedeutung. In der Frühneuzeit war allerdings die weitverbreitete Meinung vorherrschend, dass *Lothar III. von Supplinburg* (1075-1137) im Jahre 1137 auf seinem Italienfeldzug in Amalfi Teile des CIC gefunden, und diesen durch kaiserlichen Erlass im *heiligen Römischen Reich* als allgemeingültiges Gesetz in Kraft gesetzt haben soll. Diese *Lotharische Legende* wurde allerdings bereits 1643 vom deutschen Gelehrten *Herman Conring* (1606-1681) widerlegt.

Dennoch ist eine abschliessende Erfassung der tatsächlichen rechtlichen Situation in den süddeutschen Gebieten zur Zeit des Hochmittelalters nach überwiegender Meinung der Lehre schwierig; obschon das Privatrecht relativ gut erforscht ist, gibt es zum öffentlichen Recht und zum Strafrecht kaum verwertbare Quellen.

Die schriftliche Fixierung des partikularen Gewohnheitsrechts setzte Mitte des 13. Jahrhunderts ein, da sich durch den an Wichtigkeit gewinnenden überregionalen Handel ein Wandel der sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen innerhalb der feudalen Agrargesellschaft abzuzeichnen begann. Im deutschen Sprachgebiet wurden diese Sammlungen des Gewohnheitsrechts als *Rechtsbücher* oder *Rechtsspiegel* bezeichnet. Das bedeutendste Rechtsbuch im süddeutschen Raum ist allerdings erst im Jahre 1275 entstanden und ist heute als *Schwabenspiegel* bekannt.

Das Jahr 1210 fällt in die Zeit der *Stauferkaiser*. Die schwäbischen Kaiser herrschten von 1125 bis 1254 und unter ihrer Herrschaft erfuhr das heilige römische Reich seine grösste Ausdehnung. *Friedrich II.* (1194-1250) wurde im Jahre 1220 zum deutsch-römischen Kaiser gekrönt. Davor hatte *Otto IV. von Braunschweig* (1175-1218) den Thron nach einem Streit um die Krönung des noch minderjährigen Friedrich II. bestiegen; er blieb von 1208 bis 1214 einziger *Welfenkaiser*, wobei seine Herrschaft nicht unumstritten war. Friedrich II. erliess schliesslich verschiedene bedeutende Rechtssätze, wie z.B. den *zweiten Mainzer Reichslandfrieden* von 1235, welcher – wie alle vorherigen Reichsfrieden – die Fehden und Kleinkriege der Adligen unterbinden sollte. Nach dem Tod Friedrichs II. zerfiel die Dynastie der Stauer und es folgte die Zeit des *Interregnums*, der kaiserlosen Zeit.

Bezüglich der in § V erwähnten freien Bauern ist anzumerken, dass sich diese in sogenannten *Freibauernsiedlungen* zusammenfanden, welche über das ganze Reich verstreut waren. Bemerkenswerterweise gibt es keinerlei Hinweise auf eine solche Siedlung im süddeutschen Raum.